



Gemeinde Reißeck

A-9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50

Tel. 04783/2050

Fax: 04783/2160

reisseck@ktn.gde.at

www.reisseck.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 29. September 2026, Zl. 8510-1/KG/2026, mit der Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Reißeck werden von der Gemeinde Reißeck Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Reißeck eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Reißeck ist mit gesonderter Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck festgelegt (Bereich: Gemeindegebiet Reißeck).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jedenfalls eine Bewertungseinheit.

§ 4 **Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: **122,00 Euro**

§ 5 **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6 **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: **2,50 Euro**

§ 7 **Wasserzählergebühr**

- (1) Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **8,00 Euro**.
- (2) Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn
- a) der Wasserzähler auch für die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, herangezogen wird, oder
 - b) die Verpflichtungen nach dem Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 203/2022, nachweislich von der (jeweiligen) Wassergenossenschaft übernommen werden.

§ 8 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Reißeck angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren und die Wasserzählergebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der Bereitstellungsgebühr des laufenden Abrechnungsjahres.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserzählergebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der Wasserzählergebühr des laufenden Abrechnungsjahres.
- (5) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 17. Dezember 2011, Zahl 713-KG/2011, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Kolbnitz, am 30. September 2026

Der Bürgermeister:

Ing. Stefan Schupfer

